



WUA - 1534213-2023
Betreff: Entwurf eines Gesetzes,
mit dem das Wiener Pflanzenschutzmittel geändert wird
Stellungnahme

Wien, 30. Jänner 2024

zu MA 58 – 1517195-2022-22

An die MA 58
Dresdner Straße 73-75
1200 Wien
zu Händen Herrn [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur im Betreff genannten Novelle des Wiener Pflanzenschutzmittelgesetzes nimmt die Wiener Umweltanwaltschaft wie folgt Stellung:

Wir begrüßen diese Novelle in hohem Ausmaß, weil durch den darin angestrebten, sehr großflächigen Verzicht auf chemisch-synthetische Pestizide auf dem Landesgebiet Wiens, künftig sowohl die Gesundheit der Bevölkerung als auch die Vielfalt unserer Insektenwelt vor Pestiziden mit gefährlichen Eigenschaften deutlich besser geschützt sein wird.

Wir haben keine Einwände zum Gesetzestext, möchten jedoch noch folgende Ergänzungen vorschlagen:

Wir fänden es beispielsweise hilfreich, wenn man im Gesetz Hinweise für die Bevölkerung gibt, welche Pflanzenschutzmittel nach Inkrafttreten der Novelle weiterhin verwendet werden dürfen.

Im §15 (4b) - Sachliche Voraussetzungen des Vorarlberger Gesetzes über den Schutz von Pflanzen (Pflanzenschutzgesetz) steht hierzu:

„Die Behörde hat eine Liste von Pflanzenschutzmitteln, die jedenfalls unter lit. a oder b fallen, im Internet auf der Homepage des Landes zwecks Information zu veröffentlichen.“

Auf der entsprechenden Homepage wird auf diesen Link verwiesen: <https://pflanzenschutzmittel.vorarlberg.at/>

Hierfür hat Vorarlberg die AGES ersucht, ein eigenes **Vorarlberger Pflanzenschutzregister** zu erstellen, damit auch eine offizielle Listung jener Produkte existiert, welche in Vorarlberg und Kärnten seit den dortigen Novellen im Pflanzenschutz für private (und im Falle von Wien auch für einige professionelle) Anwender*innen noch erlaubt sind. Der obige Link ist für alle interessierten Personen frei abrufbar und ermöglicht auch Produktabfragen zu definierten Schadorganismen.

Es handelt sich um eine Listung von biologischen Pflanzenschutzmitteln und solchen mit geringem Risiko, sodass dieses Register auch für die Wiener Bevölkerung künftig eine gute Orientierung bieten würde, was auf Wiener Flächen eingesetzt werden darf.

Eventuell könnte man es in Absprache mit dem Land Vorarlberg unter einer Wiener Domain auch auf die Homepage der Stadt Wien stellen (z.B. <https://pflanzenschutzmittel.wien.at/>).

Vorschlag einer möglichen Übergangsfrist

Die oben genannte Novelle soll mit der Veröffentlichung sofort in Kraft treten. Die Wiener Umweltanwaltschaft begrüßt eine rasche Veröffentlichung des neuen Wiener Pflanzenschutzmittelgesetzes.

Für den Handel, insbesondere für Bau- und Gartencenter, bedeutet das Gesetz jedoch, dass ein Großteil der von ihnen angebotenen Pflanzenschutzmittel, der in Wiener Regalen steht und zum Verkauf angeboten wird, künftig auf den meisten Wiener Flächen nicht mehr angewendet werden darf. In Kärnten und Vorarlberg hat dieser Umstand nach vorherigen Verhandlungen dazu geführt, dass der Handel Produkte, deren Verwendung im Bundesland untersagt war, bereits vor dem Inkrafttreten der entsprechenden Novellen aus den Regalen entfernte.

Auch Gartengestalter*innen oder –besitzer*innen haben eventuell Produkte im Vorrat gekauft, die voraussichtlich bald nicht mehr angewendet werden dürfen.

Es stellt sich also die Frage, ob eine gewisse Übergangsfrist zwischen der hoffentlich raschen Veröffentlichung des neuen Wiener Pflanzenschutzmittelgesetzes und dessen Inkrafttreten sinnvoll ist, um etwaige Vorbereitungen treffen zu können, welche den Normadressat*innen die Einhaltung des neuen Gesetzes von Beginn an erleichtern bzw. ermöglichen.

Im Rahmen der Kommunikation der neuen Regelungen wäre es zudem sinnvoll, noch einmal darauf hinzuweisen, wie und wo nicht mehr verwendbare Pflanzenschutzmittel korrekt entsorgt werden, nämlich über die Problemstoffsammlung.

Sachbearbeiterin:

████████████████████
Telefon: 01 37979 ██████████

Mit freundlichen Grüßen
Für die Wiener Umweltanwaltschaft
e.h.

████████████████████
Wiener Umweltanwältin